signiert von:
Stadt Singen
am: 25.03.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Singen (Hohentwiel)

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Scheffelareal“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Singen in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Scheffelareal“ wird um die Flurstücke 295/1, 295/11 und 295/9 (Teilfläche) sowie um die Flurstücke 12798, 12789 (Teilfläche), 12796 (Teilfläche) und 12800 (Teilfläche) erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan mit Datum vom 19. Februar 2026.
Das somit erweiterte Sanierungsgebiet „Scheffelareal“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Ziel und Zweck der Gebietserweiterung

Hintergrund ist zum Einen die Möglichkeit für die Stadt Singen, das sog. Singener Schloss inkl. Schlosspark zu erwerben. Hierbei sollen Zuschüsse von Bund und Land in Form der sog. Städtebauförderung genutzt werden. Voraussetzung für das Abrufen von Mitteln der Städtebauförderung ist, dass die entsprechenden Maßnahmen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch liegen. Daher ist das Singener Schloss mit Schlosspark einem Sanierungsgebiet zuzuordnen. Das bestehende Sanierungsgebiet „Scheffelareal“ soll somit um die Grundstücke des Schlosses und Schlossparks erweitert werden.

Zum Anderen befindet sich die im ehemaligen Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ gelegene Fläche des ehemaligen Conti-Hochhauses seit Abrechnung und Aufhebung der Sanierungssatzung Östliche Innenstadt nicht mehr innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets. Da auf Teilbereichen dieser Fläche Erschließungsmaßnahmen durchgeführt und mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden sollen, wird nunmehr auch diese Fläche in die Erweiterung des Sanierungsgebiets Scheffelareal mit einbezogen.

Inkrafttreten und Einsichtnahme

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung der Gebietserweiterung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die hiermit bekanntgemachte Satzung kann von jedermann während der allgemeinen Dienststunden an folgendem Ort eingesehen werden: Rathaus der Stadt Singen (Hohentwiel), Hohgarten 2, 1. OG, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 103-105 und 141-144. Dabei wird auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt.

Hinweise

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 24. Juli 2014 (öffentliche Bekanntmachung vom 06.08.2014) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214

Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben im Sanierungsgebiet) hingewiesen.

Singen, den 25.03.2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Sanierungsgebiet "Scheffelareal" - Lageplan mit Geltungsbereich, Stand 19.02.2026

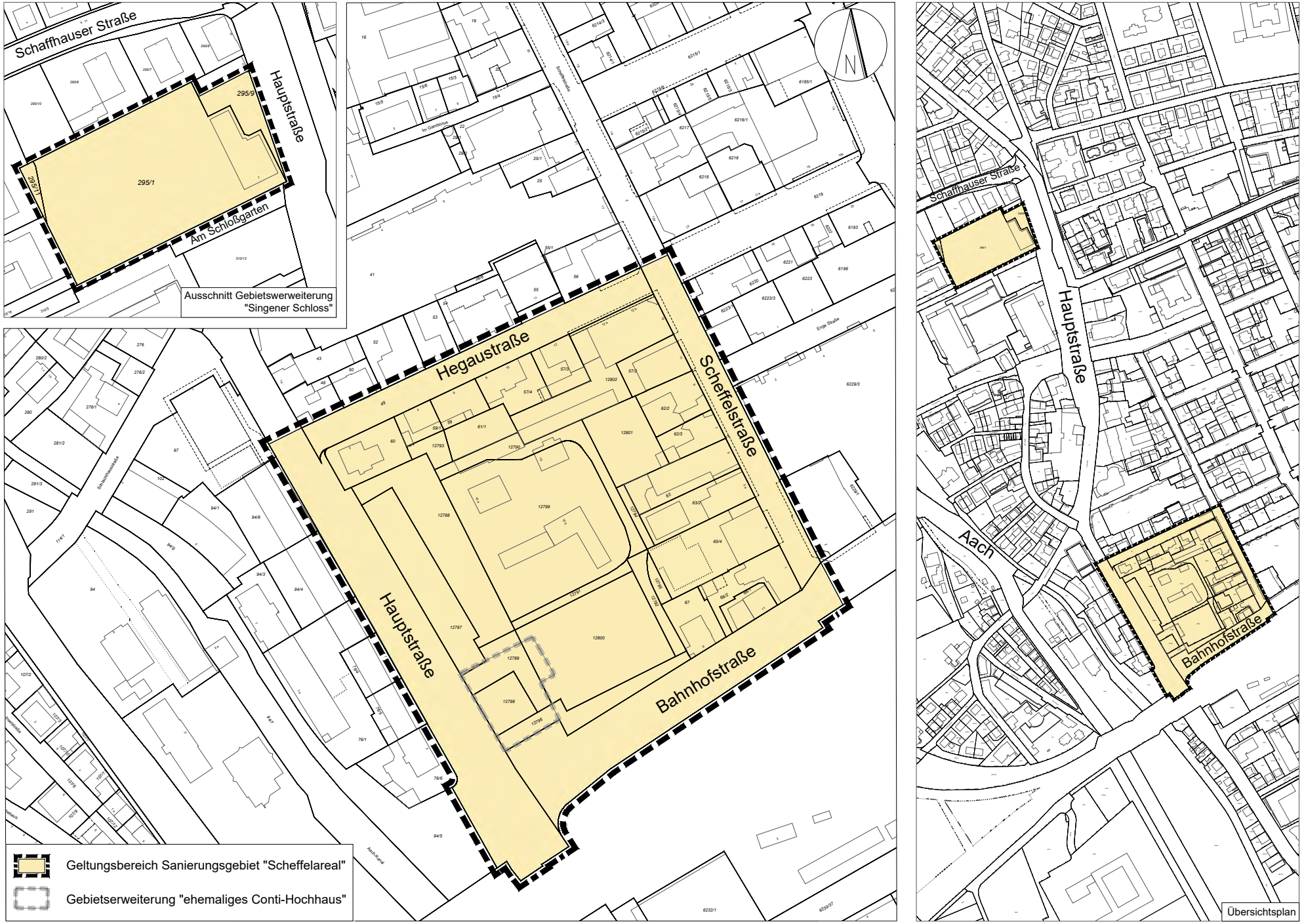

Katasterdaten der Stadt Singen vom 19.02.2026

ohne Maßstab